

Allgemeine Geschäftsbedingungen Flamebabe

1. Geltung der Bedingungen

Diese AGB betreffen die Angebote und Leistungen von Ingeborg Helzle alias Flamebabe.

2. Künstlerische Freiheit

Als Künstler gestalte ich meine Darbietung frei. Art und Charakter der Darbietung werden mit dem Veranstalter abgesprochen. Änderungen an die Gegebenheiten vor Ort (z.B. Dauer der Darbietung), sei es aus Witterungsgründen, Sicherheitsaspekten oder Störung, ist die volle, vereinbarte Gage zu zahlen.

3. Schadenersatz / Ausfall

Bei Vertragskündigung von Seiten des Veranstalters greifen folgende Regelungen:

- Bei vorheriger Absage ab 14 Tage vor Auftrittstermin werden als Schadenersatz 25% der vereinbarten Gage berechnet.
- Bei vorheriger Absage ab 7 Tage vor Auftrittstermin werden 50% der Gage berechnet.
- Bei Ausfall nach erfolgter Anreise werden 80% der Gage in Rechnung gestellt.

Im Falle von stärkerem Regen oder anderen Wetterunbilden sorgt der Veranstalter für eine geeignete, überdachte und witterungsgeschützte Auftrittsfläche. Ist dies nicht möglich und die Show muss ausfallen, ist 80% der vereinbarten Gage zu zahlen.

Sollte die Show aufgrund höherer Gewalt (z.B. Sturm und Unwetter bis über zwei Stunden nach der geplanten Show), oder Störungen, die eine Darbietung unzumutbar machen (dauernde Störungen durch Gäste im Auftrittsbereich, laute Schalleinwirkung durch Nachbarbühnen) abgesagt werden, so bin ich von meiner Verpflichtung zur Darbietung befreit. In diesem Fall ist die Hälfte der vereinbarten Gage zu zahlen.

Sollte ich durch Krankheit oder höhere Gewalt verhindert sein, so teile ich das unverzüglich mit. Ein kostenfreier Rücktritt vom Vertrag ist in diesem Falle für beide Seiten möglich. Auf Wunsch des Veranstalters kann ein Ersatztermin vereinbart werden, der sich nach meinen zeitlichen Möglichkeiten richtet.

Sollte ich nicht zur Aufführung erscheinen bzw. mein Erscheinen mehr als zwei Stunden nach der geplanten Show erfolgen, sage ich Schadenersatz bis maximal 50% der vereinbarten Gage zu.

Jegliche weitere Schadensersatzansprüche sind ausgeschlossen, soweit sie nicht durch vorsätzliches oder grob fahrlässiges Handeln verursacht wurden. Rauchentwicklung und geringfügige Ölrückstände auf der Spielfläche sind Bestandteile der beauftragten Leistung und können somit keine Schadensersatzansprüche auslösen.

4. Behördliche Genehmigungen, Gema, KSK

Für behördenpflichtige Anmeldungen und Sicherheitsaspekte ist der Veranstalter verantwortlich. Sollten GEMA-Gebühren oder Abgaben an die Künstlersozialkasse anfallen, hat auch diese der Veranstalter anzumelden und zu tragen.

5. Ablauf

Der Veranstalter gewährleistet einen störungsfreien Auf- und Abbau, und Ablauf der Veranstaltung, und sichert die erforderlichen Arbeitsbedingungen für die Durchführung der Show zu. Hierzu gehört in erster Linie eine freie Spielfläche gemäß Bühnenanweisung.

Der Auftraggeber garantiert für die Richtigkeit und Vollständigkeit aller Angaben zum Auftrittsort und teilt mir rechtzeitig eine Kontakttelefonnummer mit.

6. Salvatorische Klausel

Sollte eine Bestimmung der Allgemeinen Geschäftsbedingungen unwirksam sein oder werden, gelten die sonstigen Bestimmungen unvermindert fort.